



Beitragsordnung

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung sind Mitgliedsbeiträge:

- die Aufnahmegebühr
- der Mitgliedsbeitrag
- abzuleistende Arbeitsstunden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dieser Beitragsordnung.

Die Aufnahmegebühr

Neu in den Sportfischerverein Ludwigsburg eintretende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

**Die Aufnahmegebühr beträgt für Neueintritte, die nach dem 31.01.2010 erfolgen
400 €.**

Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr in zwei gleichen Jahresraten entrichtet werden. In diesem Fall erhöht sich die Aufnahmegebühr um 10 €, die mit der ersten Rate fällig werden.

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Im Falle der Entrichtung in zwei gleichen Jahresraten wird die zweite Rate zum 01.01. des dem Eintritt folgenden Jahres fällig.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb des ersten Jahres nach dem Eintritt aus anderen, als in § 5 Abs. 4 der Satzung genannten Gründen beendet, so wird die hälftige Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Bei einem Vereinsausschluss aus wichtigem Grund nach § 5 Abs. 4 der Satzung erfolgt keine –auch keine anteilige- Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

Für neu eintretende Mitglieder, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendet haben, beträgt die Aufnahmegebühr für Neueintritte, die nach dem 31.01.2010 erfolgen 100 €. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Eine anteilige Erstattung beim Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss –auch innerhalb der Probezeit- erfolgt nicht.

Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

Für Vereinsmitglieder, die zum 01.01. des Kalenderjahres

- das 18. Lebensjahr vollendet haben 230 €
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 120 €

Abzuleistende Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, das zum 01.01. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Ableistung von 12 Arbeitsstunden im Kalenderjahr verpflichtet. Durch Beschluss des Gesamtpräsidiums kann diese Arbeitsverpflichtung auf bis zu 24 Arbeitsstunden im Kalenderjahr erweitert werden.

Die Arbeitsstunden sind grundsätzlich im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder im Rahmen der Arbeitsdienste an den Gewässern und Liegenschaften des Vereins abzuleisten. Ein Anspruch auf den Einsatz bei bestimmten Arbeitsdiensten besteht nicht. Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Arbeitseinsätze werden jedoch möglichst berücksichtigt.

Jedes Mitglied ist für die Ableistung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich. Die Arbeitsstunden sind jedoch vorab mit dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen abzusprechen.

Vor Antritt des Arbeitsdienstes und unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsdienstes hat sich das Mitglied bei dem für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen an- bzw. abzumelden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Verantwortlichen auf der Angelkarte bestätigt.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein zusätzlicher Beitrag von 15 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde erhoben, der zum 31.12. des Kalenderjahres fällig wird.

Von Jugendmitgliedern können Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung in Geld nicht verlangt werden. Es wird jedoch erwartet, dass auch Jugendmitglieder altersentsprechend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben mitwirken. Der Einsatz von Jugendmitgliedern im Rahmen von Arbeitsdiensten liegt im Verantwortungsbereich des Jugendwartes.

Befreiung von den Arbeitsstunden

Von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. der Abgeltung in Geld sind befreit:

1. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben

2. Auf Antrag beim Gesamtpräsidium Mitglieder, die durch Schwerbehindertenausweis einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % nachweisen
3. Ehrenmitglieder

Stundung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag können die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Der Antrag ist schriftlich und mit eingehender Begründung an das Gesamtpräsidium zu richten. Über den Antrag entscheidet das Gesamtpräsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Gesamtpräsidium ist an den Antrag nicht gebunden, es kann abweichend vom Antrag eine anderweitige Entscheidung zur Vermeidung von Härten treffen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung vom 17.01.2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen und ist –vorbehaltlich der Genehmigung der Satzung durch das Amtsgericht- ab sofort gültig.

Ludwigsburg,